Kantonsrat St.Gallen 22.16.07

Kulturförderungsgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 23. März 2017

Antrag: Nichteintreten.

Begründung:1

Es besteht keine Notwendigkeit, das bestehende Kulturförderungsgesetz (sGS 275.1) einer Totalrevision zu unterziehen. Die Kulturförderung funktioniert, basierend auf dem bisherigen Gesetz, gut. Keine Unterstützung findet namentlich das Bestreben der Regierung, Kulturförderung vermehrt über den ordentlichen Staatshaushalt statt über den Lotteriefonds zu finanzieren. Dies entspricht nicht der Stossrichtung, die der Kantonsrat schon mehrfach zum Ausdruck gebracht hat. Mit der Teilrevision des bestehenden Kulturförderungsgesetzes können dort, wo Handlungsbedarf besteht, Anpassungen vorgenommen werden. Die vorberatende Kommission hat deshalb die Motion 42.17.02 «Teilrevision des bestehenden Kulturförderungsgesetzes genügt» eingereicht.

Eventualanträge für den Fall, dass der Kantonsrat dem Antrag der vorberatenden Kommission auf Nichteintreten nicht zustimmt:

Art. 1	Abs. 1	Bst. a:	die Aufgabenteilung, und die allgemeinen Grundsätze und Ziele von
			Kanton und politischen Gemeinden im Bereich der Kulturförderung;

Art. 2 Abs. 1 Ingress: Die Kulturförderung von des Kantons und politischen Gemeinden hat zum Ziel:

Art. 2 wird zu Art. 7bis (neu).2

Art. 3 Abs. 1: Kanton und politische Gemeinden achten bei der Kulturförderung die Freiheit und Unabhängigkeit kulturellen Schaffens und berück-

sichtigen die Vielfalt der kulturellen Interessen der Bevölkerung.

Art. 4 Abs. 2 Bst. a: lokale Bedeutung: kulturelle Aktivitäten mit ausschliesslicher Bedeu-

tung für die Standortgemeinde;

Art. 7 Abs. 2bis (neu): Regionale Förderorganisationen können im Rahmen der ihnen

übertragenen Aufgaben Verfügungen erlassen.

¹ Bericht nach Art. 62 Abs. 2 GeschKR.

² Einfügen nach Gliederungstitel «1. Allgemeine Bestimmungen».

Der Kanton, ausserkantonale Gemeinwesen und Ortsgemeinden, öffentlich-rechtliche Körperschaften und private Förderakteure können sich mit Zustimmung der beteiligten politischen Gemeinden der regionalen Förderorganisation an regionalen Förderorganisationen dieser beteiligen. Art. 8 Abs. 1: Der Kanton achtet bei der Erfüllung seiner Aufgaben ehrenamtlich erbrachte kulturelle Aktivitäten und setzt sich für eine angemessene Vergütung berufsmässig erbrachter kultureller Aktivitäten ein. Art. 11 Die Regierung unterbreitet dem Kantonsrat wenigstens in jeder Abs. 1: zweiten Amtsdauer alle acht Jahre einen Bericht zur Strategie der kantonalen Kulturförderung nach diesem Erlass und der besonderen Gesetzgebung zur Genehmigung. Art. 12 Der Kanton unterstützt insbesondere: Ingress: Bst. b: kulturelle Projekte und Vorhaben; Bst. c: kulturelle Institutionen sowie Organisationen von Kulturschaffenden; Art. 13 Abs. 1: Der Kanton fördert Kultur in all ihren Ausdrucksformen, insbesondere Literatur, Musik, Theater, Tanz, Film, bildende Kunst, Gestaltung und Design. Abs. 2 Bst. a: Schaffung von Kultur, insbesondere Herstellung, Darbietung, Verbreitung und Vermittlung künstlerischer und kultureller Werke und Angebote; Bst. b: Pflege von Kultur, insbesondere Sammeln, Erschliessen, Dokumentieren, Erhalten, Pflegen, Untersuchen und Erforschen sowie Vermitteln von beweglichen und unbeweglichen sowie immateriellen Kulturgütern; Art. 14 Abs. 1: Der Kanton fördert Bestrebungen, der Bevölkerung den Zugang zu und die Auseinandersetzung mit kulturellem Erbe und kulturellen Aktivitäten sowie die aktive Mitgestaltung des kulturellen Lebens zu erleichtern. Abs. 2: Streichen. Abs. 3: Er setzt sich insbesondere für die kulturelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen sowie von Menschen mit Behinderung ein. Art. 16 Abs. 1 Bst. f: Streichen.

Abs. 3:

Abs. 2:

2/4 bb_sgprod-844752 .DOCX

Streichen.

Art. 18 Bst. b: die Angebote oder Leistungen der jeweiligen kulturellen Institutionen

und Organisationen sowie kantonalen Kulturstandorte und die Ergebnisse der jeweiligen kulturellen Projekte und Vorhaben öffentlich

zugänglich sind oder der Öffentlichkeit zugutekommen;

Bst. c: die jeweiligen kulturellen Projekte und Vorhaben, Institutionen und

Organisationen sowie kantonalen Kulturstandorte nicht hauptsäch-

lich gewinnorientiert sind.

Art. 19 Abs. 1 Bst. a: zur personenbezogenen Förderung von Kulturschaffenden;

Bst. b: für kulturelle Projekte und Vorhaben;

Art. 20 Abs. 2 Bst. a: zur personenbezogenen Förderung von Kulturschaffenden;

Bst. b: Streichen.

Bst. d: Streichen.

Art. 21 Abs. 1 Bst. b: die Bedeutung der betroffenen kulturellen Institutionen, Organisatio-

nen, oder Projekte oder Vorhaben;

Abs. 2: Der Kantonsbeitrag übersteigt in der Regel die Hälfte der Gesamt-

kosten nicht. Davon ausgenommen sind Kantonsbeiträge für kulturelle Projekte und Vorhaben, die durch den Kanton initiiert werden.

Art. 22 Abs. 2: <u>Streichen.</u>

Art. 24 Abs. 1 Bst. d: Streichen.

Art. 26 bis 30: Streichen.

Art. 26bis (neu) Abs. 1: Der Kanton unterstützt folgende kantonale Kulturstandorte:

a) Schloss Werdenberg;

b) Altes Bad Pfäfers;

c) Kunst(Zeug)Haus Rapperswil-Jona;

d) Lokremise St.Gallen;

e) Konzert und Theater St.Gallen.

Abs. 2: Die Unterstützung von Konzert und Theater St.Gallen als kantonaler

Kulturstandort richtet sich nach dem Gesetz über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen vom 27. September

2009³.

bb_sgprod-844752.DOCX 3/4

³ sGS 273.1.

Abs. 3: Der Kantonsrat kann weitere kantonale Kulturstandorte bestimmen.

Dabei achtet er auf eine angemessene Verteilung der kantonalen

Kulturstandorte im Kanton.

Artikeltitel: Bestand

Art. 27bis (neu): Das zuständige Departement und die Trägerschaft des kantonalen

<u>Kulturstandorts regeln durch Vereinbarung die Fördermassnahmen</u> des Kantons und die Leistungen des kantonalen Kulturstandorts.

Artikeltitel: Fördermassnahmen a) Vereinbarung

Art. 28bis (neu): Der Kanton unterstützt die Infrastruktur kantonaler Kulturstandorte

durch:

a) Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Investitionen oder

b) <u>Bereitstellung, Instandsetzung und Erneuerung sowie Veränderung von in seinem Eigentum stehenden Immobilien.</u>

Artikeltitel: b) Infrastruktur

Art. 29bis (neu) Abs. 1: Der Kanton unterstützt den Betrieb kantonaler Kulturstandorte

durch:

a) <u>Ausrichtung von wiederkehrenden Kantonsbeiträgen an den</u> Betrieb:

b) <u>Einsitznahme von Personen aus der Staatsverwaltung oder von durch den Kanton mandatierten Privatpersonen in das</u> strategische Leitungsorgan der Trägerschaft des kantonalen

Kulturstandorts.

Abs. 2: Er kann kantonale Kulturstandorte ausserdem durch Beratung un-

terstützen, wenn der Kulturstandort sich in der Phase des Aufbaus

befindet oder reorganisiert wird.

Abs. 3: Bei der Ausrichtung von Kantonsbeiträgen werden die Bestimmun-

gen nach Art. 19 bis 25 dieses Erlasses sachgemäss angewendet.

Artikeltitel: c) Betrieb

Art. 30bis (neu): Der Kanton finanziert die ihm aufgrund dieses Erlasses entstehen-

den Aufwendungen aus Mitteln:

a) des Lotteriefonds;

b) des allgemeinen Staatshaushalts.

Artikeltitel: Mittel

bb_sgprod-844752_DOCX 4/4